

Merkblatt

Stand: 04/2025

Bemessung der Beihilfen/Beihilfebemessungssätze

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Er stellt den prozentualen Anteil der beihilfefähigen Aufwendungen, der als Beihilfe gewährt wird, dar. Für die Frage, welcher Bemessungssatz Anwendung findet, sind die persönlichen Verhältnisse zum Entstehungsdatum der Aufwendungen (= Behandlungsdatum oder bei Arzneimitteln/Hilfsmitteln das Kaufdatum) maßgebend. Auf das Rechnungsdatum kommt es hingegen nicht an.

Bitte beachten Sie, dass jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (zum Beispiel Geburt eines zweiten Kindes, Eintritt in den Ruhestand, Ende der Berücksichtigungsfähigkeit eines Kindes nach Ausbildungsende o.ä.) Auswirkungen auf die Höhe des Ihnen zustehenden Beihilfebemessungssatzes haben kann und ggf. die Anpassung Ihrer Krankenversicherung notwendig macht, um eine Unter- oder Überversicherung zu vermeiden.

I. Wie hoch ist der Beihilfebemessungssatz grundsätzlich?

Für die Beamtin/den Beamten ohne Kinder oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind	50 Prozent
Für die Ruhestandsbeamtin/den Ruhestandsbeamten	70 Prozent
Für frühere Beamtinnen/Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind	70 Prozent
Für Witwen/Witwer sowie die hinterbliebene Lebenspartnerin/den hinterbliebenen Lebenspartner	70 Prozent
Für Waisen (§ 35 Landesbeamtenversorgungsgesetz)	80 Prozent
Für die berücksichtigungsfähige Ehegattin/Lebenspartnerin und den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner	70 Prozent
Für ein berücksichtigungsfähiges Kind	80 Prozent

Im Todesfall einer beihilfeberechtigten Person ist für die bis zum Tod entstandenen Aufwendungen der Bemessungssatz anzuwenden, der bei eigener Antragstellung der verstorbenen Person Anwendung gefunden hätte.

II. Welche Ausnahmen gibt es?

1. Eltern mit mindestens zwei beihilferechtlich berücksichtigungsfähigen Kindern:

Sind zwei oder mehr Kinder im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig, so beträgt der Beihilfebemessungssatz für die Beamtin/den Beamten - statt 50 Prozent - 70 Prozent.

Bitte beachten Sie:

- Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, erhält nur die Person den erhöhten Beihilfebemessungssatz, die den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag tatsächlich bezieht. Dies gilt auch dann, wenn einer der beiden beihilfeberechtigten Elternteile in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist (Tarifbeschäftigte mit Beihilfeanspruch) und im Rahmen der Besitzstandswahrung Vergütungsbestandteile für Kinder erhält.

Ausnahme: Steht einem beihilfeberechtigten Elternteil aus anderen Gründen bereits ein Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent zu (zum Beispiel als Ruhestandsbeamtin/-beamtin), erhält der andere Elternteil den erhöhten Beihilfebemessungssatz auch dann, wenn er den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag nicht bezieht.

- Beihilfeberechtigte Personen in Elternzeit (ohne Dienstbezüge), denen vor der Elternzeit der erhöhte Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent zugestanden hat, erhalten diesen während der Elternzeit weiter. In diesem Fall ist eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für den anderen Elternteil nicht möglich.

Hinweis: Unabhängig von der Frage, welchem Elternteil der erhöhte Bemessungssatz von 70 Prozent zu gewähren ist, muss die Beihilfe zu für die Kinder entstandenen Aufwendungen von dem beihilfeberechtigten Elternteil beantragt werden, der den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag tatsächlich bezieht. Bei wem das Kind versichert ist, ist hier unbeachtlich.

2. Mitgliedschaft in einer Krankenkasse im Sinne des § 4 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V - (Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Sozialversicherung für Landschaft Forsten und Gartenbau als Träger der Krankenversicherung der Landwirte, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Ersatzkassen):

Bei Mitgliedern einer Krankenkasse im Sinne des § 4 Absatz 2 SGB V, die den Krankenkassenbeitrag in voller Höhe selbst tragen und bei denen die beihilfefähigen Aufwendungen um die hierauf entfallende Kassenleistung gekürzt werden, erhöht sich



der Bemessungssatz auf 100 Prozent, wenn sich die Krankenkasse an den Aufwendungen beteiligt hat. Ein Zuschuss eines Rentenversicherungsträgers zum Krankenkassenbeitrag ist bis zu 41,00 € monatlich unschädlich.

3. Leistungsausschluss/Aussteuerung bei der privaten Krankenversicherung:

Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind, erhöht sich der Bemessungssatz um 20 Prozent, höchstens auf 90 Prozent. Für Aufwendungen für dauernde Pflege ist diese Erhöhung ausgeschlossen.

4. Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag (§ 257 SGB V):

Für beihilfefähige Aufwendungen von Personen, die Mitglied in der privaten Krankenversicherung sind und einen Krankenversicherungszuschuss nach Maßgabe des § 257 SGB V erhalten, ermäßigt sich der Bemessungssatz um 20 Prozent. Diese Minderung erfolgt auch bei freiwilligen Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse, die diesen Zuschuss erhalten und bei denen die Krankenkasse nachweislich keine Leistungen zu den Aufwendungen gewährt.

Bei beihilfefähigen Aufwendungen für Heilkuren, Anschlussheilbehandlungen, Sanatoriumsbehandlungen und beihilfefähigen Aufwendungen in Todesfällen erfolgt keine Minderung des Bemessungssatzes.

5. Unverschuldete Notlage:

Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen kann der Bemessungssatz im Einzelfall erhöht werden, wenn dies zur Beseitigung einer unverschuldeten Notlage erforderlich ist.

Für Aufwendungen für dauernde Pflege ist diese Erhöhung ausgeschlossen.

6. Todesfall während einer Dienstreise, einer Abordnung oder eines dienstlich bedingten Umzugs außerhalb des Ortes der Hauptwohnung:

Verstirbt die beihilfeberechtigte Person während einer Dienstreise, einer Abordnung oder eines dienstlich bedingten Umzugs außerhalb des Ortes der Hauptwohnung, gilt für die beihilfefähigen Kosten der Überführung der Leiche ein Bemessungssatz von 100 Prozent.



7. Niedriges Gesamteinkommen und hoher Beitragsaufwand für eine private Krankenversicherung:

Für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte, frühere Beamtinnen/Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind und für Witwen/Witwer sowie die hinterbliebene Lebenspartnerin/den hinterbliebenen Lebenspartner beträgt der Bemessungssatz auf Antrag dauerhaft 80 Prozent, wenn

- das monatliche Gesamteinkommen 1.680,00 € (für Nichtverheiratete) bzw. 1.940,00 € (bei Verheirateten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern) nicht übersteigt

und

- der monatliche Beitragsaufwand für eine beihilfekonforme private Krankenversicherung 15 Prozent des Gesamteinkommens übersteigt.

Der Antrag ist nur für die Zukunft zulässig. Maßgebendes Gesamteinkommen ist das durchschnittliche Monatseinkommen der zurückliegenden zwölf Monate aus Bruttoversorgungsbezügen, Sonderzahlung, Renten, Kapitalerträgen und sonstigen laufenden Einnahmen der beihilfeberechtigten Person und der berücksichtigungsfähigen Ehegattin/Lebenspartnerin/des berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartners.